

Dritter Teil.

Bekanntmachungen des Bundesrats. Ausführungsanweisungen der deutschen Bundes- staaten und der Reichslande.

I. Bekanntmachungen des Bundesrats.

A. Bekanntmachung,
betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in
gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)
beigegebenen Verzeichnisses.

Vom 17. Dezember 1903. (Reichs-Gesetzbl. S. 312.)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in
gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzblatt S. 113) hat
der Bundesrat beschlossen:

Die Anführung unter V Alinea 5 des dem Gesetz anliegenden Ver-
zeichnisses erhält folgende Fassung:

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser
Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werk-
stätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit
Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.